



SECTOR UNDERSTANDING ON EXPORT CREDITS FOR COAL-FIRED ELECTRICITY GENERATION PROJECT

Der nachfolgende Leitfaden dient zur Einführung in die Regelungen der OECD für Projekte, welche im Zusammenhang mit Kohlekraftwerken stehen. Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme von Exportkreditgarantien kann aus den dargelegten **Informationen** nicht abgeleitet werden, sie dienen lediglich **zur Orientierung**.

Ende November 2015 verabschiedete die OECD ein Abkommen, dass die Unterstützung für Projekte zur **Errichtung und Modernisierung von Kohlekraftwerken** durch staatliche Exportgarantien **einschränkt**.

- Lieferungen oder Leistungen für Kohleminen, Kohle-Infrastruktur (wie z.B. Häfen und Überlandleitungen) oder Kraftwerke die unter das Climate Change Sektor Understanding fallen, sind von dem **Abkommen nicht betroffen**.
- **Betroffen** sind allerdings auch Umspannwerke sofern dem AK das dazugehörige Kohlekraftwerk gehört.
- Die Einschränkungen **treten ab dem 01.01.2017** in Kraft.

Übergangsphase bis zum 31.12.2016

Für folgende Projekte gelten noch die alten Bestimmungen des Arrangements.

- Projekte für die eine Ausschreibung auf Basis einer abgeschlossenen, **technischen Feasibility Study** und eines **Environmental and Social Impact Assessment** sowie ein Antrag bei der Euler Hermes Aktiengesellschaft vor dem 31.12.2016 erfolgt ist, fallen unter die Altfallregelung, auch wenn eine Vorlage im IMA erst nach dem 01.01.2017 erfolgt.
- Geschäft, bei denen eine **grundsätzliche Entscheidung** vor dem 31.12.2016 erfolgte.
- Die Antragsteller sollten mit **längeren Bearbeitungszeiten** und umfangreichen Rückfragen rechnen.

Einschränkungen ab 01.01.2017

Projekte die nicht unter die Altfallregelung fallen, können grundsätzlich nur noch unterstützt werden, wenn sie mit der **nationalen Klimaschutzstrategie des Ziellandes im Einklang** stehen **und keine klimaschonenderen Alternativen verfügbar** sind. Ist dies gegeben, können Neubauten von

- Kraftwerken mit **ultrasuperkritischer Technologie** (d. h. mit bester verfügbarer Technologie), unabhängig vom Zielland, weiterhin mit bis zu **12 Jahren** Kreditlaufzeiten (14 Jahre für Projektfinanzierungen) unterstützt werden.
- Kohlekraftwerksblöcken mit einer Leistung kleiner 500 MW und **superkritischer Technologie** können mit bis zu **10 Jahren** Kreditlaufzeit (12 Jahre für Projektfinanzierungen) unterstützt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Zielländer förderfähig nach den Vorgaben der International Development Association (IDA - siehe Link unten) sind, also ein besonders **niedriges Pro-Kopf-Einkommen** oder eine besonders **schlechte Kreditwürdigkeit** aufweisen, oder die **Elektrifizierungsrate weniger als 90%** beträgt (siehe Link unten). Superkritische Kraftwerke mit Blockgrößen von > 500 MW können demnach nicht mehr unterstützt werden.
- Kohlekraftwerksblöcken mit einer Leistung kleiner 300 MW und **subkritischer Technologie** mit bis zu **10 Jahren** Kreditlaufzeit (12 Jahre für Projektfinanzierungen) unterstützt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Zielländer förderfähig nach den Vorgaben der International Development Association sind,

also ein besonders **niedriges Pro-Kopf-Einkommen** oder eine besonders **schlechte Kreditwürdigkeit** aufweisen. Subkritische Kraftwerksblöcke mit einer Kapazität von ≥ 300 MW können demnach nicht mehr unterstützt werden.

Weitere Ausnahmen sind für sogenannte **Energieinseln** vorgesehen. Als Energieinseln werden Gebiete verstanden in denen kein Energienetz verfügbar ist, welches die Energiemenge eines ultrasuperkritischen Kraftwerks aufnehmen könnte. Hier dürfen Kohlekraftwerksblöcke mit einer Leistung kleiner 500 MW und **superkritischer Technologie** bzw. mit einer Leistung kleiner 300 MW und **subkritischer Technologie** mit bis zu **10 Jahren** Kreditlaufzeit (12 Jahre für Projektfinanzierungen) unterstützt werden. Die Nutzung dieser Ausnahme ist erst nach einer Konsultation der anderen OECD-Mitgliedsstaaten möglich.

Maximum repayment terms

PLANT UNIT SIZE (gross installed capacity)	Unit > 500 MW	Unit ≥ 300 to 500 MW	Unit < 300 MW
Ultra-supercritical (<i>i.e.</i> , with a steam pressure >240 bar and $\geq 593^\circ\text{C}$ steam temperature), OR Emissions < 750 g CO ₂ /kWh	12 years ¹	12 years ¹	12 years ¹
Supercritical (<i>i.e.</i> , with a steam pressure >221 bar and >550°C steam temperature), OR Emissions between 750 and 850 g CO ₂ /kWh	Ineligible	10 years, and only in IDA-eligible countries ^{1,2,3}	10 years, and only in IDA-eligible countries ^{1,2,3}
Subcritical (<i>i.e.</i> , with a steam pressure < 221 bar), OR Emissions > 850 g CO ₂ /kWh	Ineligible	Ineligible	10 years, and only in IDA-eligible countries ^{1,3}

Modernisierungen von bestehenden Kraftwerken können entsprechend den Vorgaben des Artikel 12 des Arrangement on Officially Supported Export Credits mit bis zu 8,5 Jahren (Category I countries) bzw. 10 Jahren (Category II countries) unterstützt werden.

Links

Arrangement on Officially Supported Export Credits, Annex VI – Sector Understanding on Export Credits for Coal- Fired Electricity Generation Projects:

<http://www.oecd.org/trade/topics/export-credits/arrangement-and-sector-understandings/>

Förderfähige Länder der International Development Association (IDA):

<http://www.worldbank.org/ida/borrowing-countries.html>

Country-specific electrification rate:

<http://www.worldenergyoutlook.org/resources/energydevelopment/energyaccessdatabase/>

Die vier IMA-Ressorts haben sich darüber hinaus darauf verständigt, die Deckungsmöglichkeiten für bestimmte klimaschädliche Geschäfte im Einzeldeckungsbereich einzuschränken, s. [AGA-Report 312](#).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Philip Kölle-Nebelsiek (+49 (0) 40 / 88 34 - 95 36) oder Dr. Birte Oppermann (+49 (0) 40 / 88 34 - 95 23).